

VEREIN ZUR ERHALTUNG GERNS E.V.



SATZUNG

Zweck des Vereins ist die Erhaltung Gerns in seinem traditionellen Erscheinungsbild als Wohngebiet.

Postfach 190927, 80609 München
Postbank München
IBAN DE49 7001 0080 0005 5738 03
BIC PBNKDEFF
HypoVereinsbank München
IBAN DE52 7002 0270 3810 0585 19
BIC HYVEDEMMXXX

Satzung des Vereins zur Erhaltung Gerns e.V.

- §1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung Gerns e.V.“
Er hat seinen Sitz in München.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege Gerns in seinem traditionellen Erscheinungsbild als reinem Wohngebiet im Rahmen der durch die Denkmalpflege vorgegebenen Möglichkeiten.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung schutzwürdiger Baudenkmäler, durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Kontaktpflege mit den zuständigen Behörden.
- §3 (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §4 (1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Landschafts- und Denkmalschutz.
- §5 (1) Dem Verein gehören an:
a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
(2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- §6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- §7 Die Mitglieder verpflichten sich, einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pro Jahr zu leisten.

- §8 (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- §9 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Ausschuss,
 - c) die ordentliche Mitgliederversammlung.
- §10 (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) dem 2. Schriftführer,
 - e) dem 1. Kassier,
 - f) dem 2. Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann sie durch Zuruf erfolgen.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.
- §11 (1) Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- §12 Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 6 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mindestens 1 Mitglied des Ausschusses muss ein Architekt sein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden 4 Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung.
- §13 Der Ausschuss beschließt insbesondere
a) über die Jahresrechnung,
b) über den Haushaltsvoranschlag.
- §14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder werden per Brief zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen.
Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- §15 (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
a) die Neuwahl des Vorstandes,
b) die Satzungsänderungen,
c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
d) Anträge des Vorstandes und des Ausschusses,
e) die Auflösung des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- §16 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- §17 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §16 beschlossen werden.
(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidation.